



5 Schritte zur Partizipation

Wegweiser zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung
in der gesetzlichen Unfallversicherung

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Neue Rufnummern ab 1. August 2018:
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132

Ausgabe: März 2018

Bildnachweis

Titelbild: © M.studio, Seiten 10 und 15: Adobe Stock
Seite 6 und 13: www.gesellschaftsbilder.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Warum gibt es diesen Wegweiser?	4
Grundlagen	5
Was ist Partizipation?.....	5
Warum ist Partizipation notwendig?.....	6
Welche Vorteile hat Partizipation für die gesetzliche Unfallversicherung?.....	7
Was macht Partizipation erfolgreich?.....	7
Fünf Schritte zur Partizipation	9
1. Was muss in Entscheidungsprozessen zur Partizipation von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden?.....	9
2. Wie können Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherte für die Partizipation gewonnen werden?.....	12
3. Welche Ressourcen sind notwendig?.....	15
4. Wie läuft die Beteiligung ab?.....	16
5. Was passiert nach dem Beratungsabschluss?.....	17
Praxisbeispiele	18
Projektarbeit.....	18
Reha-Prozesse.....	20
Präventionsprozesse.....	21
Forschung.....	21
Öffentlichkeitsarbeit.....	22
Anregungen.....	22
Weitere Informationen	24

Warum gibt es diesen Wegweiser?

Eines der zentralen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die Partizipation von Menschen mit Behinderung. Die gesetzliche Unfallversicherung hat sich deshalb in ihrem Aktionsplan 2.0 verpflichtet:

„Die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen als Experten in eigener Sache, die bereits in einem frühen Stadium von Entscheidungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-Träger) eingebunden werden, muss einen besonderen Stellenwert erhalten. Die Führungskräfte sollen vorleben, dass diese Partizipation nicht mehr Aufwand erfordert, sondern zum Leitbild der gesetzlichen Unfallversicherung gehört.“

Aus der Sicht dieses Wegweisers sollen Menschen mit Behinderung partizipieren, die auch Mitglieder von Organisationen der Behindertenselbstvertretung bzw. der Selbsthilfe sowie selbst betroffene Unfallversicherte sein können. Der Begriff „Unfallversicherte“ umfasst im Wegweiser Menschen, die einen Arbeitsunfall hatten bzw. mit einer anerkannten Berufskrankheit leben.

Dieser Wegweiser gibt eine Anleitung, wie Partizipation in allen Gestaltungsbereichen und auf verschiedenen Arbeitsebenen sichergestellt werden kann. Ausgeschlossen sind Entscheidungsprozesse in Einzelfallentscheidungen, zum Beispiel die Tätigkeit in Widerspruchs- und Rentenausschüssen.

► www.dguv.de/publikationen Bestellnummer: 12660

Eine Zusammenfassung des Wegweisers gibt es auch in Leichter Sprache.

► www.dguv.de/publikationen Bestellnummer: 12697

Grundlagen

Was ist Partizipation?

Es gibt viele Definitionen und Arten von Partizipation. In diesem Wegweiser ist damit die Beteiligung von Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten an Entscheidungsprozessen, Projekten und der Erarbeitung von Richtlinien sowie Veranstaltungen und Fortbildungen gemeint.

Häufig wird ein Stufenmodell beschrieben, in dem die Mitbestimmung als höchste Form von Partizipation gilt. Diese Bewertung ist jedoch nicht immer zutreffend¹⁾. Form und Art von Partizipation sind abhängig von der jeweiligen Situation und den beteiligten Personen. Wir schlagen vor, „(...) immer wieder aufs Neue darüber nachzudenken, ob die jeweilige Stufe angemessen und praktikabel ist“²⁾.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung:



¹⁾ Straßburger, Rieger 2014, S. 20

²⁾ Straßburger, Rieger 2014, S. 21

Warum ist Partizipation notwendig?

In der Vergangenheit legten fast ausschließlich Menschen ohne Behinderung fest, wie Menschen mit Behinderung beteiligt werden sollten und durften. Dieses Denken hat sich gewandelt. Menschen ohne Behinderung und Menschen mit Behinderung finden heute gemeinsam Lösungen. Die Behindertenbewegung hat dies mit dem Slogan „Nichts über uns ohne uns“ auf den Punkt gebracht.

Spätestens mit der Ratifikation der UN-BRK ist Partizipation von Menschen mit Behinderung eine Verpflichtung für alle teilnehmenden Staaten.

Dies ist auch für die gesetzliche Unfallversicherung wichtig.



Welche Vorteile hat Partizipation für die gesetzliche Unfallversicherung?

Partizipation dient der Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung. Sie ist aber auch für die gesetzliche Unfallversicherung von Vorteil.

Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherte und ihre Organisationen bringen ihre persönliche Perspektive und Erfahrung ein. Sie sind Experten in eigener Sache und verbessern deshalb Verfahren und Ergebnisse. Anders als Menschen ohne Behinderung wissen Menschen mit Behinderung, wie es sich lebt mit einer Beeinträchtigung und Barrieren und was sie brauchen, um nicht weiter behindert zu werden. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten erleichtert es, Angebote und Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung an den Bedürfnissen der Versicherten und Menschen mit Behinderung auszurichten.

Was macht Partizipation erfolgreich?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch wenige Erfahrungen mit Partizipation. Dies gilt auch für die gesetzliche Unfallversicherung. Das folgende Konzept gibt Hinweise auf Faktoren, die Partizipation erfolgreich machen. Es heißt CLEAR. CLEAR steht für „Can do, Like to, Enable to, Asked to, Responded to³⁾“.

- **Can:** Diejenigen, die sich beteiligen, benötigen Fähigkeiten und Ressourcen sowie Sachkenntnis.
- **Like:** Es kann nicht angenommen werden, dass sich jeder Mensch mit Behinderung beteiligen will. Er muss motiviert sein, also das Thema wichtig finden und einen Vorteil in der Partizipation sehen.

³⁾ Pratchett u. a. 2009

- **E**nable: Partizipation funktioniert leichter mit Strukturen und in Netzwerken.
- **A**s ked: Es ist notwendig, Menschen mit Behinderung zu fragen, ob sie sich beteiligen möchten, und deutlich zu machen, dass ihre Beteiligung gewünscht ist. Eine barrierefreie Beteiligung ist zuzusichern.
- **R**esponded: Es ist wichtig, auf Meinungen und Vorschläge zu reagieren, Ergebnisse zu kommunizieren und zu begründen, warum Vorschläge nicht umgesetzt werden⁴⁾.



Dieser Wegweiser gibt Hinweise, wie die CLEAR-Prinzipien für eine gute Partizipation genutzt werden können.

⁴⁾ Pratchett u. a. 2009, S. 10

Fünf Schritte zur Partizipation

1. Was muss in Entscheidungsprozessen zur Partizipation von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden?

Der erste Schritt ist zu überlegen, inwieweit eine Partizipation von Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten notwendig und sinnvoll ist und welche Art der Partizipation geeignet ist. Wichtige Felder der Partizipation in der gesetzlichen Unfallversicherung sind unter anderem Projektarbeit, Rehabilitationsprozesse, Präventionsprozesse, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit (Praxisbeispiele und Anregungen ab Seite 18).

Welche Gremien und Entscheiderinnen und Entscheider sind angesprochen?

Alle Entscheidungs- und Beratungsorgane in der gesetzlichen Unfallversicherung sind angesprochen bei Entscheidungsprozessen zu prüfen, ob eine Partizipation angebracht ist. Es kann sich zum Beispiel um interne Arbeitsgruppen, trägerübergreifende Gremien oder Entscheiderinnen und Entscheider mit der Vollmacht für grundsätzliche Festlegungen handeln.

i Hilfreich ist die Verwendung der Checkliste „Überprüfung der UN-BRK-Relevanz“ vom November 2015 > <http://uv-net.dguv.de> > Webcode: u1012950. In der Geschäftsführerkonferenz 4/2015 wurde beschlossen, dass alle Gremienvorlagen mittels einer Checkliste auf ihre UN-BRK-Relevanz geprüft werden. Dies gilt für die Gremien der UV-Träger und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Soll Partizipation während der gesamten Arbeit an dem Thema oder nur in bestimmten Phasen stattfinden? Wo findet man geeignete Mitwirkende? Welche Ressourcen sind notwendig? Diese und weitere Fragen werden nachfolgend beantwortet.



© domoskanonos - stock.adobe.com

Wie lange soll Partizipation dauern?

Das hängt vom Thema ab. Werden im Entscheidungsprozess lediglich einige bestimmte Fragestellungen bearbeitet, bedarf es vielleicht nur weniger Sitzungen mit entsprechender Beteiligung. Bei der Er- und Überarbeitung von Prozessabläufen und bei Projekten ist Partizipation meist für die gesamte Laufzeit sinnvoll, da wechselseitige Lernprozesse stattfinden, die Zeit benötigen. Zweckmäßig kann aber auch eine Beteiligung an der Erarbeitung von Unterlagen oder eine Anhörung sein.

Beschäftigt sich ein Gremium dauerhaft mit Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, kann auch eine ständige Partizipation in diesem Gremium passend sein.

Wann wird entschieden?

Das Gremium oder die Entscheiderin bzw. der Entscheider sollten möglichst beim ersten Auftauchen eines Themas, welches Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherte betrifft, über Partizipation beraten und beschließen. Wenn von diesem Gremium ein Untergremium mit dem Thema beauftragt wird, soll bereits das beauftragende Gremium auch über die Art und Weise der Partizipation beraten und beschließen. Wenn ein solcher Beschluss nicht vorliegt, ist das Untergremium angehalten, selbst über die Frage von Partizipation zu entscheiden.

Da die Suche nach geeigneten Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten und deren Einarbeitung Zeit erfordert, sollte so früh wie möglich beraten werden.

Beispiele, an denen die Notwendigkeit von Partizipation zu erkennen ist.

Beispiel 1:

Die Erarbeitung einer Richtlinie für die Versorgung von Schädel-Hirn-Verletzten

Die Organisationen von Menschen mit Schädel-Hirn-Trauma und deren Angehörigen bringen ihre Erfahrungen über gute Rehabilitation in die Richtlinie ein. Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen nehmen partizipativ an Sitzungen des Richtlinien-gremiums teil.

Beispiel 2:

Einbindung von Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherte in ein Konzept für eine Asbestosesprechstunde

Eine Berufsgenossenschaft oder eine Unfallkasse möchte eine Sprechstunde für Asbestoseerkrankte einführen. Auf Anregung des Reha-Managements wird eine selbst betroffene Unfallversicherte oder ein selbst betroffener Unfallversicherter in die Entwicklungsarbeit einbezogen. Er oder sie soll die Perspektive der „Kunden“ einbringen.

Beispiel 3:

Jährliche Veranstaltung von Reha-Managerinnen und Reha-Managern

Ein UV-Träger veranstaltet jährlich ein Treffen seiner Reha-Manager und -Managerinnen, bei dem Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherte und Vertreter und Vertreterinnen von Selbsthilfegruppen anwesend sind. In den Gesprächen werden alle Fragen zum Reha-Prozess auch unter deren Blickwinkel erörtert.

2. Wie können Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherte für die Partizipation gewonnen werden?

Wer kann beteiligt werden?

Es gibt viele Möglichkeiten, Menschen für Partizipation zu gewinnen. Bereits vorhandene Kontakte zu Organisationen oder Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten können hilfreich sein. Weitere Wege sind:

- Organisationen von Menschen mit Behinderung ansprechen.
- Unterstützung bei der Suche nach passenden Personen bei den Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfeorganisationen einholen. Eine Auflistung finden Sie im Kapitel „Weitere Informationen“ des Wegweisers.
- Unter den eigenen Unfallversicherten suchen. Reha-Berater und -Beraterinnen können gefragt werden, ob sie geeignete Personen benennen können. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen könnten interessierte Unfallversicherte auch in einem Pool erfassen, um bei neu auftretenden Themen auf sie zurückgreifen zu können.
- Auch Beschäftigte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialpartner oder der DGUV, die eine Behinderung haben, können für die Partizipation gewonnen werden. Die Schwerbehindertenvertretungen und Personalabteilungen sollten dazu angefragt werden.



© Michel Arriens | www.michelarriens.de

Welche Anforderungen müssen die Vertreter und Vertreterinnen der Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten erfüllen?

Grundsätzlich sollte die Person, die die Interessen der Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten vertritt, das System der gesetzlichen Unfallversicherung und die paritätische Selbstverwaltung in ihren Grundzügen verstehen. Sie sollte ein Interesse an der zu bearbeitenden Fragestellung haben. Auch sollte sie fähig sein, über ihr persönliches Schicksal hinaus, die Perspektive des betroffenen Personenkreises einnehmen zu können. Die Person muss nicht zwingend die gleiche Behinderung haben, die im Mittelpunkt der Fragestellung liegt. Sie sollte aber über ähnliche oder vergleichbare Erfahrungen verfügen, um den Wesenskern von Partizipation zu erfüllen.

Welche Hinweise an die interessierten Personen sind notwendig?

Die beteiligte Person sollte über den Beratungsgegenstand und über das Ziel genau informiert werden. Die verschiedenen Aufwände, wie zum Beispiel Sitzungszeiten, Sitzungsort und daraus folgende Reisezeiten, für die interessierte Person und die Kostenerstattung sollten so genau wie möglich beschrieben werden.

Sehr wichtig ist eine Aussage darüber, welche Art von Partizipation (Seite 5) vorgesehen ist.

Hilfreich ist es, wenn eine Ansprechperson des Gremiums für Rückfragen zur Verfügung steht. Sie kann auch weitere Informationen über die Arbeitsweise der gesetzlichen Unfallversicherung, die Arbeit des Gremiums und eventuelle Schulungsmöglichkeiten geben.

Bei einer Beteiligung an konkreten Themen mit Personendaten ist die Einhaltung des Sozialdatenschutzes zu gewährleisten.



© Stockfotos-MG - stock.adobe.com

3. Welche Ressourcen sind notwendig?

Die Menschen, die sich an den Beratungen beteiligen, erhalten eine Fahrtkosten-Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz bzw. den Landesreisekostengesetzen.

Weiterhin muss den Betroffenen für die Reise und die Sitzung der für sie notwendige Assistenzbedarf bereitgestellt werden. Die Kosten dafür sind zu erstatten.

Eine Aufwandsentschädigung sollte analog den jeweils geltenden Entschädigungsrichtlinien für die Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und Organausschüsse der DGUV berechnet werden. Es sei denn, der Aufwand wird von dritter Seite abgedeckt oder erstattet. Insoweit gilt: Für jeden Sitzungstag wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag gewährt (Stand 01.01.2016: Tagespauschale für Sitzungstage 70 €). Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig, wobei die Versteuerung durch die beteiligte Person erfolgt.

Für die Erstattung dieser Kosten ist derjenige Träger zuständig, in dessen Auftrag das Gremium oder die Entscheiderin bzw. der Entscheider arbeitet.

4.

Wie läuft die Beteiligung ab?

Worauf ist vor Sitzungen zu achten?

Die Einladungen sollten frühzeitig verschickt werden, mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung. Wenn die eingeladenen Personen nicht über die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation verfügen oder elektronische Unterlagen nicht verwenden können, müssen die Unterlagen in Papierform oder anderer geeigneter Form und bei Bedarf auch barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Vor der Sitzung sollte erfragt werden, welche Bedarfe die Personen für die Sitzung haben. Beispielsweise könnte eine Assistenz benötigt werden.

Zur Sitzungsvorbereitung kann die „Checkliste Barrierefreiheit bei Veranstaltungen“

 <http://publikationen.dguv.de> > Bestellnummer: 12178 genutzt werden.

Weitere Tipps zum Umgang mit Menschen mit Behinderung gibt der Knigge-Rat:

 www.dguv.de > Webcode: d133311 > 10 Tipps zur Inklusion

Worauf ist in der Sitzung zu achten?

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten erstreckt sich in der Regel auf die Beratung des Gremiums bzw. der Entscheiderin oder des Entscheiders. Diese Aufgabe kann sowohl die Darstellung eigener Vorschläge als auch die aktive Teilnahme an der Diskussion oder an Workshops umfassen. Ziel ist es, die Belange von Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten in den Beschlüssen der Unfallversicherung zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass jede einzelne Anregung zwingend aufgenommen werden muss. Inwieweit einzelne Vorschläge in die offiziellen Beschlüsse von Gremien einfließen können, hängt unter anderem von der Sachlage ab.

5. Was passiert nach dem Beratungsabschluss?

Zum Ende der Beratungen werden zunächst Beschlüsse intern im Gremium, und anschließend extern weitergegeben. Sollten die Personen, die partizipiert haben, nicht bis zum Ende der Beratungen teilnehmen, sollten sie über die abschließenden Ergebnisse informiert werden. Wenn das Beratungsergebnis erst noch in weitere Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet wird, sollten sie über das endgültige Beratungsergebnis informiert werden.

Fassen Selbstverwaltungsgremien wie Vorstand oder Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung die Beschlüsse über partizipativ erstellte Beratungsergebnisse, ist die Information an die partizipativ tätigen Personen besonders wichtig.

Praxisbeispiele

Projektarbeit

Peer Counseling – Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung

Bereits bei der Erstellung des Konzepts wurde der Bundesverband der Arm- und Beinamputierten einbezogen.

Bei der Überarbeitung der Anforderungen für die Krankenhäuser, die am Schwerstverletzungsarten-Verfahren beteiligt sind, beteiligt der zuständige Arbeitskreis Peer-Organisationen zu der Frage, ob das oben genannte Projekt auch für diese Kliniken gelten soll.

Weitere Informationen zum Verfahren im Kapitel „Reha-Prozesse“.

Bericht zum Pilotprojekt zur Peer-Beratung an zwei BG Kliniken in „DGUV Forum“, 3/2013, S. 20

 www.dguv-forum.de > Archiv > Ausgabe 3/2013

Asbestose-Sprechstunde

Bei dem Projekt „Die trägerübergreifende Asbestose-Sprechstunde mit Peer Counseling“ wurden die Anforderungen an Peers gemeinsam mit Versicherten mit anerkannter BK 4103 erarbeitet.

Bericht in „DGUV Forum“, 3/2016, S. 28ff.

 www.dguv-forum.de > Archiv > Ausgabe 3/2016

Fahrsicherheitstraining für Rollstuhlfahrer

Bei der Projekterarbeitung und -umsetzung wurden Menschen mit Behinderung partizipativ einbezogen.

Broschüre „Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Gute Beispiele aus der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Beispiele 1.5 und 1.6)

 www.dguv.de/publikationen > Bestellnummer: 12338

Job-Win-Win

Die Planung und Umsetzung des Projekts wurde von Menschen mit Behinderung begleitet.

Broschüre „Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Gute Beispiele aus der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Beispiel 5.1)

 www.dguv.de/publikationen > Bestellnummer: 12338

Kompetent mobil (BGW)

Im Rahmen des Projekts wurde ein Handbuch zur Förderung der Mobilitätskompetenz von Menschen mit Behinderung entwickelt. Bei der Entwicklung und der Erprobung der Lerneinheiten des Mobilitätstrainings für das Handbuch wurden Menschen mit Behinderung einbezogen.

 www.kompetent-mobil.de

Barrierefreie Websites und ergonomische Softwaregestaltung

Bei der Überarbeitung von Webseiten werden Menschen mit Behinderung einbezogen.

 www.c2web.de

Aktionsplan der DGUV zur Umsetzung der UN-BRK („Partizipationsbeirat“)

Die Erstellung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wurde von einem Partizipationsbeirat begleitet.

 www.dguv.de > Webcode: d133311

Reha-Prozesse

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich, um mittels Reha-Management Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen? An der Diskussion dieser Frage nahmen auch Menschen mit Behinderung teil.

Bericht in „DGUV Forum“, 11/2013, S. 16f.

 www.dguv-forum.de > Archiv > Ausgabe 11/2013

Konzept zur Peer-Beratung

Diese unabhängige und vertrauliche Unterstützung und Beratung ist ein ergänzendes Angebot zum Reha-Management von der Akutbehandlung, über die medizinische Rehabilitationsphase bis hin zur beruflichen und sozialen Teilhabe.

 www.dguv.de > Webcode: d1526 „Unterstützung durch Peers“
<http://uv-net.dguv.de> > Webcode: u848198

Peers im Krankenhaus

Ausgehend vom Unfallkrankenhaus Berlin wurde in Kooperation mit DGUV und AOK eine Peer-Beratung für akut amputierte Patienten geschaffen.

 www.peers-im-krankenhaus.de

Präventionsprozesse

DGUV-Informationen

„Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil I: Grundlagen“ – Mitarbeit eines blinden Experten im Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung sowie beratende Unterstützung durch eine auf einen Rollstuhl angewiesene Architektin

i www.dguv.de/publikationen > Bestellnummer: DGUV Information 215-111

„Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil I: Grundlagen“

www.dguv.de/publikationen > Bestellnummer: DGUV Information 215-112

„Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“

Forschung

Versichertenbefragung zum Reha-Management

Der Fragebogen für die Befragung wurde gemeinsam mit den Versicherten erarbeitet.

Bericht in „DGUV Forum“, 10/2015, S. 14f.

i www.dguv-forum.de > Archiv > Ausgabe 10/2015

Mobilität 2020

Im Forschungsprojekt „Mobilität 2020! Mehr Training – mehr Mobilität – mehr Teilhabe für rollstuhlnutzende Menschen“ wurden bei Erstellung und Durchführung die relevanten Selbsthilfegruppen bzw. deren Verbände beteiligt. Dem Forschungsbegleitkreis gehört eine Rollstuhlnutzerin an.

i www.dguv.de > Suchbegriff: „Mobilität 2020“

Öffentlichkeitsarbeit

Tag ohne Grenzen

Der „Tag ohne Grenzen“ am 5./6.6.2015 in Hamburg wurde von der DGUV gemeinsam mit dem Deutschen Rollstuhlsportverband und dem Deutschen Behindertensportverband organisiert. In die Vorbereitung war unter anderem auch Special Olympics Deutschland mit einbezogen.

 www.dguv.de/tog

Paralympics Zeitung

2004 gaben die gesetzliche Unfallversicherung und der Verlag „Der Tagesspiegel“ die erste Paralympics Zeitung heraus. Seither erscheint die Paralympics Zeitung zu allen Paralympischen Spielen. Die Redaktion besteht aus jungen Redakteurinnen und Redakteuren mit und ohne Behinderung aus Deutschland und dem Land, das die Spiele ausrichtet.

 www.dguv.de/pz

Barrierefreie PDF-Dokumente der BGW

Das Konzept für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente wurde durch die Abteilung Kommunikation der BGW in Zusammenarbeit mit der Deutschen Blindenanstalt e.V. erarbeitet.

Mitteilungsblatt inklusiv mit Leichter Sprache

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz „ampel“ druckt jeden Artikel grundsätzlich auch in Leichter Sprache.

 www.ukrlp.de > Medien > ampel digital

Anregungen

Erfahrungsaustausch: Rehamanagement

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen könnten jährlich ein Treffen ihrer Reha-Manager und -Managerinnen durchführen, bei dem Menschen mit Behinderung und Selbst-

hilfegruppen anwesend sind. In den Gesprächen könnte so der Reha-Prozess auch unter anderen Blickwinkeln erörtert werden.

Verfahren der medizinischen Rehabilitation

Bei der Erarbeitung und Überprüfung der Verfahren sollten die Selbsthilfeverbände oder ein ständiger Beirat beteiligt werden.

Richtlinien im Reha-Bereich

Bei der Erarbeitung von Richtlinien, wie zum Beispiel Kfz-Hilfe-Richtlinien oder Handlungsanleitungen für das Heilverfahren bei Schädel-Hirn-Verletzungen, sollten Selbsthilfeverbände partizipieren.

 www.dguv.de > Webcode: d1756
www.dguv.de > Webcode: d25754

Aktionspläne

An der Erstellung und Realisierung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Kliniken, Hochschulen usw. sollten Beiräte oder Selbsthilfeverbände beteiligt werden.

Abteilung Kommunikation eines UV-Trägers

Eine Artikelserie im Mitteilungsblatt eines UV-Trägers soll vorbereitet werden. Inhalt soll zum Beispiel die Vorstellung von Selbsthilfegruppen, Peer Counseling und Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit sein. Hier sollte frühzeitig die Beratung von Beteiligten erfolgen.

IT-Software

Bei der Neueinführung von IT-Software sollten Menschen mit Sehbehinderung und haptischen Einschränkungen die Handhabung der Software am Bildschirm prüfen.

Weiterbildung

Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die DGUV entwickeln Weiterbildungsmodule zur „Beratung im Reha-Prozess“. Menschen mit Behinderung sollten bei der Planung und Durchführung einbezogen werden.

Weitere Informationen

Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Disability Mainstreaming) - BMAS

 www.dguv.de > Webcode: d133311

Liste von Organisationen von Menschen mit Behinderung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

 www.bag-selbsthilfe.de > Die BAG SELBSTHILFE > Mitgliedsorganisationen/
Landesarbeitsgemeinschaften

Praxisbeispiele Inklusion Gemeindetag BW

 www.gemeindetag-bw.de

Berufsverband Peer Counseling

 www.peer-counseling.org

Aktion Mensch e.V.

 www.aktion-mensch.de

REHADAT

 www.rehadat-gutepraxis.de

Zentrum selbstbestimmt Leben Stuttgart

 www.aktive-behinderte.de

BAR

 www.bar-frankfurt.de

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

 www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de

Inklusionsbeirat und Fachausschüsse bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Art.33 UN-BRK

 www.behindertenbeauftragte.de > Koordinierungsstelle > Arbeit der Koordinierungsstelle

Inklusionslandkarte des Inklusionsbeirates mit Ansprechpartnern und inklusiven Projekten der Selbsthilfe

 www.inklusionslandkarte.de

Mitgliedsorganisationen des Deutschen Behindertenrats

 www.deutscher-behindertenrat.de

Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.

 www.weibernetz.de

Verzeichnis der Rehabilitationswissenschaftlerinnen und Rehabilitationswissenschaftler in Deutschland

 www.rehadat-forschung.de > Rehabilitationswissenschaftler/-innen

Aktionsbündnis Teilhabeforschung

 www.teilhabeforschung.bifos.org

Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft

 www.imew.de

komm
mit
mensch

komm  mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

→ kommmitmensch.de

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Neue Rufnummern ab 1. August 2018:
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132